

Fachinformation

Zulässigkeit der N- und P-Düngung auf Ackerland und Grünland im Herbst

Düngebedarf, Ausbringung und Dokumentation

Hinweis: Bei den nachfolgend **grau** hinterlegten Textpassagen handelt es sich um die wesentlichsten Ergänzungen oder Anpassungen zum veröffentlichten Stand dieser Fachinformation vom **Juli 2024**.

Regelungen für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff, außer Festmist von Huf- oder Klautentieren sowie Kompost

Auf Ackerland gilt nach § 6 Abs. 8 Düngeverordnung (DüV)¹⁾ grundsätzlich ein Aufbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % N in der Trockenmasse) nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar.

Als Ausnahme davon ist nach § 6 Abs. 9 DüV eine N-Düngung zu den nachfolgenden Ackerkulturen **bis zum Ablauf des 1. Oktober möglich** zu

- Zwischenfrüchten (Leguminosenanteil ≤ 50 %) bei Aussaat bis zum Ablauf des 15. September,
- Winterraps bei Aussaat bis zum Ablauf des 15. September,
- Feldfutter (Leguminosenanteil ≤ 50 %) bei Aussaat bis zum Ablauf des 15. September oder
- Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei Aussaat bis zum Ablauf des 1. Oktober

bis in Höhe des N-Düngebedarfs, der bei diesen Kulturen grundsätzlich besteht, jedoch nur bis max. 30 kg Ammonium-N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha.

¹⁾ vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Art. 32 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)

Kein N-Düngebedarf besteht jedoch vor dem Winter zu den oben genannten Kulturen **nach folgenden Vorfrüchten:**

- Leguminosen (Vorfruchtanteil > 50 %),
- Zuckerrüben,
- Winterraps,
- Kartoffeln.

Bei diesen Vorfrüchten kann der N-Bedarf der Folgefrucht vor dem Winter aus dem Bodenvorrat bzw. den Ernterückständen gedeckt werden.

Abweichende Regelungen gelten auch für die Anwendung von N-haltigen Mikronährstoffbeizen sowie Blatt- und Bodendüngemitteln im Herbst welche [hier](#) eingesehen werden können.

Innerhalb der Nitratkulisse muss auf Ackerland nach § 13a Abs. 2 Nr. 5 DüV in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV)²⁾ zusätzlich beachtet werden, dass eine N-Düngung zu Winter- raps im Herbst nur erfolgen darf, wenn durch eine repräsentative Bodenprobe auf dem jeweiligen Schlag oder Bewirtschaftungseinheit nachgewiesen wird, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge (N_{\min}) 45 kg N/ha auf einer Entnahmetiefe von 30 cm nicht überschreitet. Liegen mehrere Untersuchungsergebnisse pro Schlag oder pro Bewirtschaftungseinheit vor, ist der Mittelwert der Untersuchungsergebnisse anzusetzen.

Des Weiteren dürfen Zwischenfrüchten ohne Futternutzung und Wintergerste nach § 13a Abs. 2 Nr. 5 DüV stickstoffhaltige Düngemittel nur zugeführt werden, wenn es sich dabei um Festmist von Huf- oder Klauentieren oder Kompost handelt. Die Ausbringmenge ist bei Zwischenfrüchten ohne Futternutzung auf 120 kg Gesamt-N/ha begrenzt.

Zusätzliche Hinweise:

- Die Berücksichtigung des N_{\min} -Gehaltes im Boden ist zur Prüfung der Zulässigkeit einer N-Herbstdüngung nicht erforderlich (im Frühjahr, zur Ermittlung des Düngebedarfes, jedoch verpflichtend). Eine entsprechende Ausnahme gilt innerhalb der Nitratkulisse nur für Winterraps ($N_{\min} \leq 45$ kg/ha) als Nachweis, dass die im Boden verfügbare N-Menge für eine normale Herbstentwicklung nicht ausreicht.
- Eine N-Düngung allein zur Ausgleichsdüngung für auf dem Feld verbliebenes Getreidestroh ist nicht zulässig.
- Organische, organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff (> 1,5 % N in der Trockenmasse, davon > 10 %-Anteil verfügbarer Stickstoff am Gesamt-N-Gehalt) sind auf unbestelltem Ackerland unverzüglich, **spätestens jedoch innerhalb von einer Stunde einzuarbeiten**. Ausgenommen von der Einarbeitungspflicht ist Festmist von Huf- oder Klauentieren, Kompost sowie organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit einem Trockenmassegehalt < 2 %.
- Die Wirtschaftsdüngeruntersuchungspflicht beachten.
- Die einzuhaltende N-Obergrenze von 30 kg NH_4 -N/ha bzw. 60 kg Gesamt-N/ha bezieht sich auf den Ammonium- oder Gesamtstickstoffgehalt der aufgetragenen Düngemittel. Keine der beiden Obergrenzen darf überschritten werden.
- Die Regelung gilt auch für alle mineralischen Düngemittel mit einem N-Gehalt > 1,5 % N in der Trockenmasse.
- Reinigungswasser aus der Viehhaltung weist i. d. R. ebenfalls einen N-Gehalt > 1,5 % N in der Trockenmasse auf und unterliegt damit den entsprechenden Auflagen bei der Herstdüngung.
- Die Zulässigkeit ist schlagbezogen bzw. für die Bewirtschaftungseinheit vor der ersten Aufbringung von Düngemitteln im Herbst zu dokumentieren und 7 Jahre aufzubewahren.

²⁾ vom 2. Dezember 2020 (GVBl. 2020, S. 596), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 6, 8, 10 sowie Anlagen 1 und 2 neu gefasst durch Verordnung vom 8. November 2022 (GVBl. S. 454)

- Der aufgebrauchte verfügbare Stickstoff (ohne Berücksichtigung der Mindestanrechnungsfaktoren nach Anlage 3 DüV) zu Winterrraps und Wintergerste ist bei der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr anzurechnen (Abschlag).
- Auf bestelltem Ackerland, Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigem Feldfutterbau sind flüssige organische oder organisch-mineralische Düngemittel einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger streifenförmig aufzubringen.
- Harnstoff (Amidanteil > 44 %) darf nur mit Ureasehemmstoff aufgebracht werden. Ohne Ureasehemmstoff muss dieser innerhalb von 4 Stunden eingearbeitet sein.

Auf Grünland, Dauergrünland und bei Aufbringung auf mehrjähriges Feldfutter bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai gilt für:

Flächen außerhalb der Nitratkulisse:

- Eine Beschränkung von maximal 80 kg Gesamt-N/ha für flüssige (≤ 15 % TS) organische und organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff ($> 1,5$ % Gesamt-N in der Trockenmasse und davon mehr als 10 % löslich) bei Aufbringung ab 1. September.
- Eine Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt: 1. November bis 31. Januar.

Flächen innerhalb der Nitratkulisse:

- Eine Beschränkung von maximal 60 kg Gesamt-N/ha für flüssige (≤ 15 % TS) organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff ($> 1,5$ % Gesamt-N in der Trockenmasse und davon mehr als 10 % löslich) bei Aufbringung ab 1. September.
- Eine Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt: 1. Oktober bis 31. Januar.

Zusätzliche Hinweise:

- Bei der Aufbringung im Herbst darf der ermittelte Düngebedarf (nach § 4 Abs. 2 DüV) vom Frühjahr unter Berücksichtigung des anzurechnenden Stickstoffs nicht überschritten werden.
- Wurde mehrjähriges Feldfutter erst nach dem 15. Mai gesät bzw. das Grünland nach diesem Termin angelegt, gelten die Düngebeschränkungen für Ackerland.

Allgemeingültige Regelungen für Ackerland, Grünland und Dauergrünland:

- Die aufgebrauchte Menge an Gesamtstickstoff aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, darf nach § 6 Abs. 4 DüV im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes 170 kg Gesamt-N je Hektar und Jahr nicht überschreiten. Für Flächen innerhalb der Nitratkulisse gilt diese Obergrenze zusätzlich schlagbezogen (Ausnahme: Inanspruchnahme der 160/80 kg Regelung nach § 6 Abs. 2 ThürDüV).
- Das Aufbringen von N- und P-haltigen Düngemitteln auf gefrorenen, überschwemmten, wassergesättigten oder schneebedeckten Böden ist komplett untersagt. Es gilt keine Ausnahme für Festmist oder Kompost. Nicht um einen „gefrorenen Boden“ handelt es sich, bei Überfrieren des Bodens über Nacht, bei dem sichergestellt ist, dass die Frostschicht im Tagesverlauf auftaut und der Boden somit aufnahmefähig wird.

Eine Sperrzeitenübersicht für stickstoff- und phosphathaltige Düngemittel innerhalb und außerhalb von mit Nitrat belasteten Gebieten ist [hier](#) abrufbar.

Umsetzungshinweise zur ThürDüV sind [hier](#) einsehbar.

Regelungen für die Düngung von Festmist von Huf- oder Klautieren sowie Kompost im Herbst

Die Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klautieren sowie Kompost ist im Zeitraum vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar bzw. innerhalb der Nitratkulisse vom 1. November bis zum 31. Januar nicht erlaubt.

- Die Berücksichtigung des N_{\min} -Gehaltes im Boden, auch zu Wintereraps innerhalb der Nitratkulisse, ist zur Ermittlung der Zulässigkeit einer Herbstdüngung nicht erforderlich (im Frühjahr, zur Ermittlung des Düngebedarfes, jedoch verpflichtend).
- Festmist von Huf- oder Klautieren ist von der Untersuchungspflicht, welche für Wirtschaftsdünger für Flächen innerhalb der Nitrat- und Phosphatkulisse gilt, befreit.
- Die mit Kompost aufgebrachte N-Menge darf 510 kg N/ha in drei Jahren, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes, nicht überschreiten.
- Die Begrenzung der N-Düngung auf max. 30 kg Ammonium-N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha gilt nicht für Festmist von Huf- oder Klautieren sowie Kompost. Das [Prüf- und Dokumentationsblatt](#) muss nicht ausgefüllt werden.
- Innerhalb der Nitratkulisse darf Wintergerste bzw. dürfen Zwischenfrüchte ohne Futternutzung nur noch mit Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost gedüngt werden
 - max. 120 kg Gesamt-N/ha zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung.

Wirtschaftsdüngeruntersuchung

Innerhalb der Nitrat- und Phosphatkulisse hat aus jeder Lagerstätte des Betriebes jährlich mindestens einmal, in der Regel vor Beginn der Hauptausbringungsperiode (Analyse nicht älter als 12 Monate), eine repräsentative Wirtschaftsdüngeruntersuchung auf die Gehalte Gesamtstickstoff, verfügbaren Stickstoff/Ammoniumstickstoff und Gesamtposphat zu erfolgen. Der Prüfbericht bildet die Grundlage zur Bemessung der zulässigen N-Düngung im Herbst.

Aufgenommene Düngemittel, deren Deklaration auf Untersuchungen beruhen sowie Festmiste von Huf- oder Klautieren sind von der Untersuchungspflicht befreit.

Vorgaben zur Probenahme von festen und flüssigen Wirtschaftsdüngern sind in der [Fachinformation](#) einsehbar. Die Liste der vom TLLLR empfohlenen Labore ist [hier](#) abrufbar (Befristung beachten).

Reduzierung des N-Bedarfes innerhalb der Nitratkulisse

Eine Reduzierung des Stickstoffdüngedarfes (20 %) nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 DüV muss für Ackerland innerhalb der Nitratkulisse bei der Herbstdüngung nicht erfolgen. Jedoch dürfen Betriebe, die im Durchschnitt der innerhalb der Nitratkulisse liegenden Flächen jährlich max. 160 kg Gesamt-N/ha und davon max. 80 kg N/ha aus Mineraldünger aufbringen und dies bis zum 31. März beim TLLLR angezeigt haben, diese Obergrenzen auch durch die Herbstdüngung nicht überschreiten. Für Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigem Feldfutterbau ist im Herbst je nach betrieblicher Umsetzung die Reduzierung der Stickstoffdüngung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 DüV gemeinsam mit allen anderen Flächen der Nitratkulisse einzuhalten.

P-Düngebedarf im Herbst

Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat bzw. Phosphor (> 0,5 % P_2O_5 bzw. 0,22 % P in der Trockenmasse) dürfen im Zeitraum vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden.

Vor der Aufbringung wesentlicher Mengen an Phosphor (> 30 kg P_2O_5 /ha und Jahr bzw. > 13,1 kg P/ha und Jahr) ist der P-Düngebedarf für Schläge ≥ 1 ha zu ermitteln sowie das Ergebnis der P-Düngebedarfs-ermittlung zu dokumentieren und 7 Jahre aufzubewahren.

Kleinere Schläge können für die P-Düngebedarfsermittlung zu Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst werden. Voraussetzung dafür ist der Anbau derselben Kultur mit der gleichen Erzeugungsrichtung, Ertragserwartung und P-Gehaltsklasse.

Es besteht weiterhin die Pflicht zur Untersuchung von Schlägen ≥ 1 ha auf den P-Gehalt im Abstand von maximal 6 Jahren als Grundlage für die P-Düngebedarfsermittlung.

Überschreitet der P-Gehalt des Bodens 8,72 mg P/100 g Boden (= 20 mg P₂O₅/100 g) nach der CAL-Methode bzw. 3,6 mg P/100 g Boden nach dem EUF-Verfahren darf maximal in Höhe der voraussichtlichen P-Abfuhr gedüngt werden. Im Rahmen einer Fruchtfolge kann die voraussichtliche Phosphatabfuhr dieser Flächen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden. Die Ermittlung der Phosphatabfuhr zur Einhaltung dieser Obergrenze erfolgt anhand des realistischen Zielertrages (von der Fläche abzufahrendes Ernteprodukt) und dem Gehalt der Ernteprodukte:

$$\text{Zielabfuhr} \times \text{P-Gehalt der Ernteprodukte (Abfuhr)} = \text{max. zulässige P-Düngung}$$

Flächen in den Gehaltsklassen A und B können grundsätzlich aufgedüngt werden.

Details zur Berechnung sowie Leerformulare (Anhang 3) sind [hier](#) zu finden.

Abstandsregeln zu Gewässern und benachbarten Flächen

Beim Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist

- ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden und
- dafür zu sorgen, dass kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen von Nährstoffen auf benachbarte Flächen, insbesondere in schützenswerte natürliche Lebensräume, erfolgt.

Weitere Auflagen können der Fachinformation „[Vorschriften zur Düngung an Gewässern in Thüringen](#)“ entnommen werden.

Dokumentation der Zulässigkeit einer N-Herbstdüngung

Vor der Aufbringung sind alle Voraussetzungen zu prüfen.

Zur Prüfung und Dokumentation der Zulässigkeit der N-Düngung zu Ackerkulturen nach Ernte der Hauptfrucht bis zum Ablauf des 1. Oktober kann diese Vorlage verwendet werden:

Anlage: [Prüf- und Dokumentationsblatt](#)

Weitere Informationen zur Düngung sowie allen rechtlichen Grundlagen und Umsetzungshinweisen sind [hier](#) zu finden.

Mit der Herausgabe einer neuen Fachinformation verliert diese Fassung mit Stand vom 21. März 2025 ihre Gültigkeit.

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
E-Mail: postmaster@tllr.thueringen.de

Redaktion: Fabian Hildebrandt (Tel. 0361 574041-456), Hubert Heß (Tel. 0361 574041-312), Lukas Harnisch (Tel. 0361 574041-314)

Stand: 21. März 2025

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.